



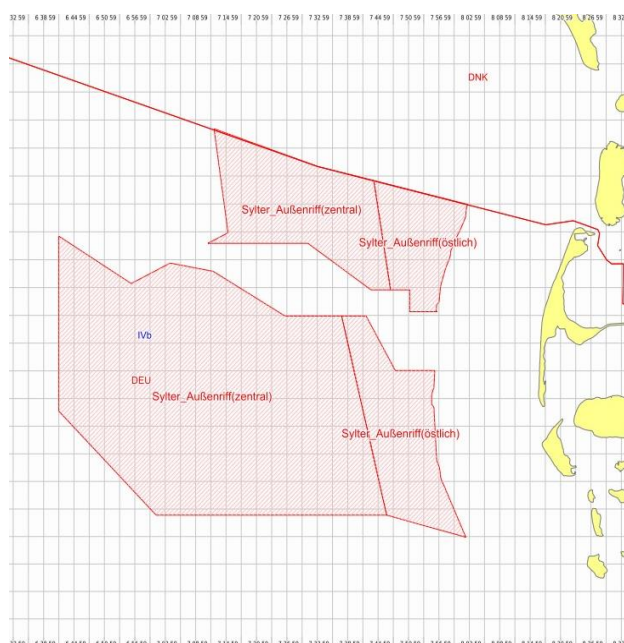
Informationen zu den Erhaltungsmaßnahmen in den Natura-2000-Gebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee

Die Informationen beziehen sich auf Erhaltungsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118¹, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/340² geändert wurde, ergeben. Konkret geht es um Regelungen für die Fischerei in den Natura-2000-Gebieten Sylter Außenriff, Östliche Deutsche Bucht, Borkum-Riffgrund und Doggerbank. Sie gelten ab dem 8. März 2023.

A Verbot von Fangtätigkeiten mit mobilen grundberührenden Fanggeräten

1. Fangtätigkeiten mit mobilen grundberührenden Fanggeräten sind in folgenden **Natura-2000-Gebieten** verboten:

- Zentrales Gebiet des **Sylter Außenriff**
- Östliches Gebiet des **Sylter Außenriff**



¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

² Delegierte Verordnung (EU) 2023/340 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund, Doggerbank und Östliche Deutsche Bucht sowie Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden



- **Borkum-Riffgrund**



2. Das Verbot bezieht sich auf folgende **Fanggeräte**:

- Grundsleppnetz (TB)
- Baumkurre (TBB) – siehe auch Ausnahme unter Nummer 4
- Grundscherbrettnetz (OTB)
- Scherbrett-Hosennetz (OTT)
- Zweischiifgrundschleppnetz (PTB)
- Kaisergranat-Schleppnetz (TBN)
- Garnelenschleppnetz (TBS)
- Wade (SX)
- Snurrewade (SDN)
- Schottisches Wadennetz (SSC)
- Schottisches Zweischiif- Wadennetz (SPR)
- Bootswade (SV)
- Bootdredge (DRB)
- mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD)
- Strandwade (SB)
- an Bord eines Schiffes eingesetzte Handdredge (DRH)

3. Das Fangverbot mit mobilen grundberührenden Netzen gilt **ganzjährig**. Im zentralen und östlichen Gebiet des Sylter Außenriff gilt das Verbot erst ab dem 1. Mai 2023.

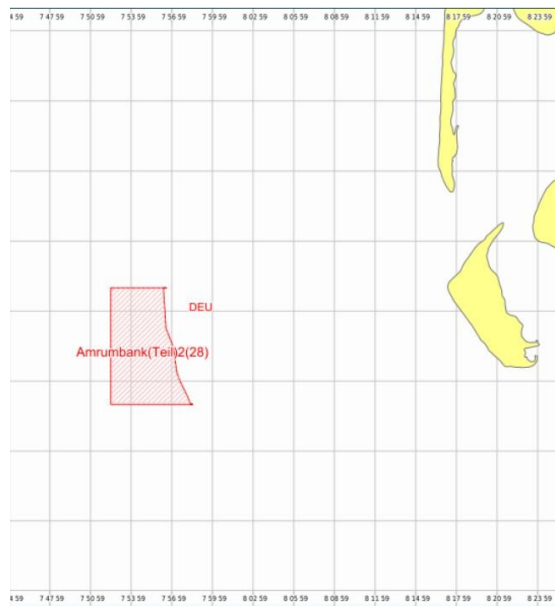
4. Im **Östlichen Gebiet des Sylter Außenriff** gilt das Verbot nicht in der traditionellen **Krabbenfischerei** bei Fangtätigkeiten mit Baumkurren und Rollengeschirr und einer Maschenöffnung zwischen 16 mm und 31 mm (TBB_CRU_16-31).



B Verbot von jeglichen Fangtätigkeiten

1. Fangtätigkeiten sind in folgendem **Gebiet** verboten:

- **Amrumbank** (55 % in den zentralen und nördlichen Teilen)
im Sylter Außenriff



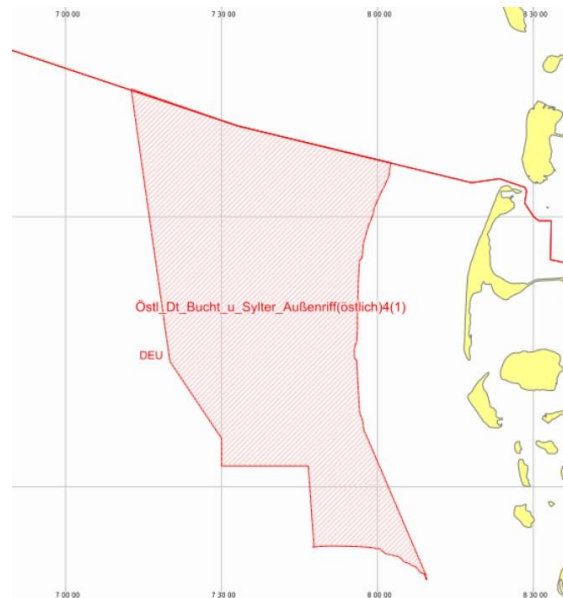
2. Das Fangverbot gilt **ganzjährig**.



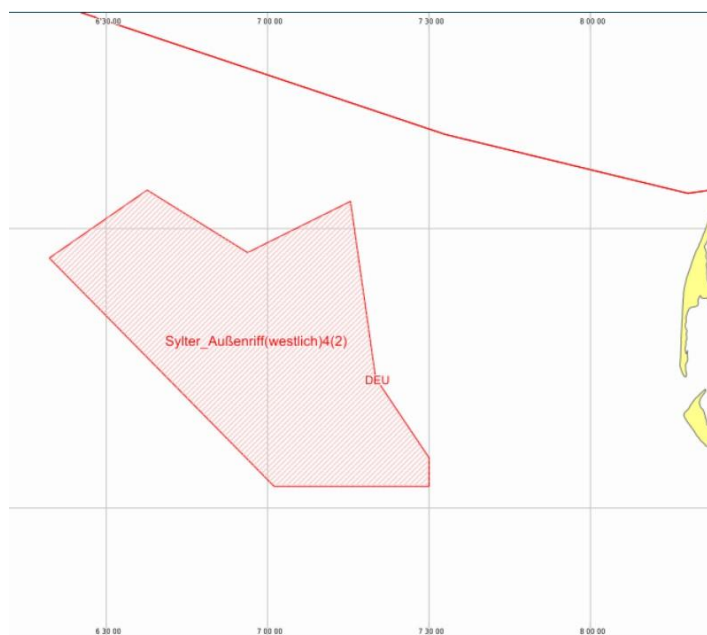
C Verbot und Beschränkung von Fangtätigkeiten mit passivem Fanggerät

1. Fangtätigkeiten mit Kiemen- und Verwickelnetzen sind in folgenden **Gebieten** verboten:

- **Östliche Deutsche Bucht und östliche Teile des Sylter Außenriff**

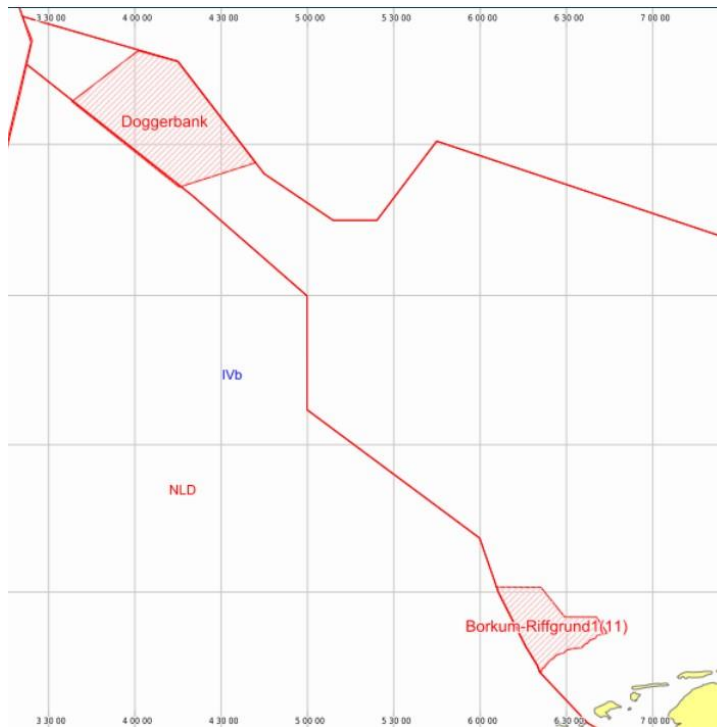


- **Westliche Teile des Sylter Außenriff**





- **Borkum Riffgrund und Doggerbank**



2. Das Verbot bezieht sich auf folgende **Fanggeräte**:

- Kiemennetze (GN, GNS, GND und GNC)
- Verwickelnetze (GTR und GTN)

3. Das Fangverbot mit Kiemen- und Verwickelnetzen gilt in **der Östlichen Deutschen Bucht, im Borkum-Riffgrund und in der Doggerbank ganzjährig**, in den westlichen Teilen des **Sylter Außenriffs vom 1. März bis 31. Oktober**.



D Weitere Bestimmungen

1. Verstauen verbotener Fanggeräte

Ist der Fischfang mit anderen als den verbotenen Fanggeräten in den Natura-2000-Gebieten erlaubt, so müssen die verbotenen Fanggeräte nach den Beschreibungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 so verzurrt und verstaut sein, dass sie nicht ohne Weiteres eingesetzt werden können.

2. Durchqueren der Gebiete

Werden die oben genannten Gebiete mit Fangbeschränkungen durchquert, sind die verbotenen Fanggeräte (grundberührende, Kiemen- und Verwickelnetze oder alle Fanggeräte) zu **verzurren und verstauen**.

Beim Durchqueren der Gebiete müssen die Fischereifahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mindestens **sechs Knoten** unterwegs sein. Ist dies aufgrund höherer Gewalt oder anderer widriger Bedingungen nicht möglich, hat der Kapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum der BLE zu unterrichten.

Die Meldung ist per E-Mail oder SMS an die Adresse meldung@ble.de zu übermitteln. Für die Übermittlung per SMS ist die E-Mail-Adresse meldung@ble.de im Empfängerfeld einzugeben. In dem Nachrichtenteil ist direkt vor den Text meldung@ble.de nochmals einzugeben.

3. Warnzonen

Warnzonen sind die Gebiete, die sich in einem Umkreis von **vier Seemeilen** um jedes Natura-2000-Gebiet erstrecken. Die Warnzonen wurden dafür eingerichtet, dass die Kontrollbehörden erkennen können, dass sich Fischereifahrzeuge den Schutzgebieten nähern. Die unter den Abschnitten A bis D Nummern 1 und 2 aufgeführten Verbote und weiteren Regelungen gelten in den Warnzonen nicht.

4. Ausrüstung mit VMS

Fischereifahrzeuge ab einer Länge von 12 m müssen mit einem Schiffsüberwachungssystem (**VMS**) ausgerüstet sein, wenn mit ihnen in die oben genannten Natura-2000-Gebiete einschließlich der entsprechenden Warnzonen eingefahren wird oder diese durchquert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitintervall für die Signalrate in VMS auf **10 Minuten** sowohl in den Natura-2000-Gebieten als auch in den entsprechenden Warnzonen erhöht.



Es besteht die Möglichkeit, für einzelne Fischereifahrzeuge im VMS-System einen Alarm einzustellen, wenn diese in eines der betreffenden Natura-2000-Gebiete einfahren. Dann erhalte der Kapitän des jeweiligen Fahrzeuges zur Warnung eine entsprechende E-Mail.

Interessierte Fischereiunternehmen bitten wir, uns dies mit folgenden Informationen an das Postfach vms@ble.de an mitzuteilen:

- Kennzeichen, ggf. Name und CFR-Nummer des Fahrzeuges,
- Angabe der Gebiete, bei denen ein Alarm eingerichtet und
- E-Mail-Adresse, an die der Alarm gesendet werden soll.

Haftungsausschluss:

Dieses Informationsblatt beinhaltet eine Übersicht über die für die Fischerei geltenden Beschränkungen in den Natura-2000-Gebieten der deutschen AWZ in der Nordsee. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden EU-Verordnungen zu Rate gezogen werden.